



Deutsche Umwelthilfe



ROBIN WOOD



Die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (EUDR) Faktencheck und Erläuterungen¹

Nach mehrjährigen Verhandlungen in EU-Parlament, EU-Rat und EU-Kommission trat die EUDR² im Juni 2023 in Kraft. Die Vorgaben des Gesetzes sind ab Ende Dezember 2024 für große und mittlere Betriebe gültig. Seit einiger Zeit mehren sich Aussagen, Forderungen und Fehlinterpretationen, die das planmäßige Inkrafttreten und die Umsetzung in Frage stellen. Es ist daher essenziell, zu einer sachlichen Debatte über die verschiedenen Schritte, die eine erfolgreiche Umsetzung der Verordnung sicherstellen, zurückzufinden.

Dieses Faktenpapier über die EUDR widmet sich der EU-Land- und Forstwirtschaft und ihren Unternehmen, insbesondere am Beginn der Lieferkette. Nachfolgend nehmen wir acht kursierende Aussagen auf, um die Diskussion auf eine faktenbasierte Ebene zu heben und einen konstruktiven Dialog zu ermöglichen.

Was fordert die EUDR?

Nach Artikel 3 müssen betroffene Marktteilnehmer und Händler sicherstellen, dass

1. die Rohstoffe und Produkte entwaldungsfrei sind
(und keine Walddegradierung verursacht haben, siehe Artikel 2)
2. die Rohstoffe und Produkte legal erzeugt wurden,
3. dies mit einer Sorgfaltserklärung bestätigt wurde.

Die EUDR gilt für folgende Produktgruppen: Kaffee, Kakao, Kautschuk, Palmöl, Rinder, Soja und Holz. Somit sind in der EU in erster Linie Land- und Forstwirt:innen betroffen, die Holzwirtschaft, Viehwirtschaft mit Rindern betreiben oder Soja anbauen sowie Erzeugnisse daraus innerhalb der EU verkaufen oder aus der EU exportieren.³

Aussage 1: Die EUDR sei besonders für EU-Land- und Forstwirt:innen schlecht umsetzbar und stelle eine bürokratische Überforderung dar.

- Von der EUDR betroffene Unternehmen müssen keine gesonderten Berichte erstellen. Bei der Registrierung und Anmeldung einer Lieferung im Informationssystem zur Sorgfaltserklärung geben sie an, dass sie die Pflichten der EUDR erfüllt haben und ihre Produkte nicht gegen die EUDR verstoßen. Die benötigten Informationen zu Namen und Anschrift des Marktteilnehmers, den Rohstoffen oder ihren Produkten und die bereits seit 2013 übliche Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer)⁴ liegen den Unternehmen vor. Die benötigten Daten zu Mengen und der Geolokalisierung können hochgeladen werden. Informationen zu Mengen werden bei Rindern spätestens bei der Schlachtung, für Soja beim Agrarhändler und für Holz im Sägewerk/Holzhandel ohnehin erfasst, sodass die benötigten Informationen vorliegen und für die EUDR ohne erheblichen Zusatzaufwand verwendet werden können.

The screenshot shows a web-based form for entering commodity data. The 'Country of Production' section is highlighted in yellow and contains a table with the following data:

#	Production Place Description	Area (ha)	Type	Actions
1		1245.76	Polygon	x +
2		1680.34	Polygon	x +
3		2017.03	Polygon	x +

Abbildung 1: Eingabemaske der Sorgfaltspflichterklärung/ due diligence statement der EUDR: https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-regulation-implementation/deforestation-due-diligence-registry_en?prefLang=de (Stand Juni 2024, Auszug aus einem Vortrag von Christoph Müller, Donau-Soja, 26. Juni 2024)

- Im Anhang II *Sorgfaltserklärung* der EUDR werden die Erfordernisse zusammenfassend dargestellt und ein Text vorgeschlagen: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt und erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“
- Der Betrieb der Soja- und Rinder-Landwirt:innen sowie Forstwirt:innen stellt den Beginn der Lieferkette dar. Der bürokratische Aufwand für die Erstellung einer Sorgfaltserklärung ist somit geringer, da keine Informationen von Dritten ermittelt werden müssen. Zudem liegen die erforderliche Informationen die sie für die EUDR brauchen, in der Regel bereits vor: 1) GPS-Daten der Felder und Wälder u. a. für den Bezug von EU-Agrarsubventionen oder nationale Förderprogramme, 2) Wissen und Nachweis der Produktionslegalität, 3) Kenntnis, dass nach dem Stichtag 31.12.2020 kein Wald in Landwirtschaftsflächen umgewandelt oder Wald stark geschädigt wurde. Die Abgabe der Sorgfaltserklärung ist daher einfach, insbesondere, da keine Informationen von Dritten ermittelt werden müssen und die benötigten Informationen bereits vorliegen. Hier sind die europäischen Land- und Forstwirt:innen im Vergleich zu ihren Kolleg:innen in den tropischen Gebieten klar im Vorteil.
- Selbst wenn die GPS-Daten der Produktionsflächen nicht vorliegen sollten, bedarf es nur einer *einmaligen* Ermittlung, was über z. B. Google-Maps in kurzer Zeit und problemlos erfolgen kann.
- Eine gerade im Testlauf bereitgestellte Schnittstelle zur Integration der Daten zwischen den Behörden (GAP und EUDR-Informationssystem) und den großen Unternehmen wird die Prozesse für die Umsetzung der EUDR einfach gestalten.
- Für Rinderzüchter:innen, Mast- und Milchkuhbetriebe gilt Ähnliches wie für die Soja-Landwirt:innen: Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind), die Rinderprodukte auf den Markt bringen, müssen alle Betriebe, die mit der Aufzucht müssen alle Betriebe, die mit der Aufzucht und Fütterung der Rinder in Verbindung stehen, einschließlich des Geburtsortes sowie Weideflächen und Schlachthöfe der Rinder.
- Forstbesitzende oder ihre beauftragten Bewirtschaftenden sollten aufgrund der ohnehin vorliegenden Geodaten und ihres Waldmanagements nachweisen können, ob eine Degradierung im Sinne der EUDR vorliegt (siehe Artikel 2, 3 und 7).



Abbildung 2: Sojaanbau in Brasilien mit Brandrodung im Hintergrund (Foto Peer Cyriacks, DUH)

Aussage 2: Kleine Waldbesitzende in der EU seien überfordert, weil sie **für jeden einzelnen Baum**, der gefällt wird, die **GPS-Daten** aufnehmen müssen.

- Dies ist falsch, da die EUDR nicht verlangt, dass von einzelnen Bäumen GPS-Daten erhoben werden.
- Falls nicht ohnehin vorhanden, müssen für kleine Flächen bis 4 Hektar nur einmalig die GPS-Koordinaten eines Punktes der Forstfläche erfasst werden. Erst ab vier Hektar fallen die Eckpunkte für das Flächenpolygon an. Diese GPS-Daten können für zukünftige Ernten auf der Fläche wiederverwendet werden.



Abbildung 3: Für die EUDR wird die Lage der Waldfläche, aus der das Holz kommt, erfasst. Wo der einzelne Baum in der Fläche stand, ist für die Erfüllung der EUDR-Anforderungen nicht relevant.

Aussage 3: Kaffee und Kakao würden durch die EUDR doppelt so teuer.

- Klimakrise und Wetterextreme gefährden zunehmend Kaffee- und Kakao-Ernteerträge ⁵.

Während die Anbauflächen zurückgehen, steigt die Nachfrage nach Kaffee und Kakao weltweit. Demnach wird in den nächsten 25 Jahren die Hälfte der Fläche, auf der gerade Kaffee angebaut werden kann, wegen der Klimakrise nicht mehr für den Kaffeeanbau verfügbar sein.

Die Folge wäre eine klimawandelbedingte Preissteigerung.

- Die Umsetzungskosten für die einmalige Geolokalisierung der Produktionsflächen und Übermittlung der Daten entlang der Lieferkette sind gering. Es wird zudem davon ausgegangen, dass Zwischenhändler, die bisher Wertschöpfung abgreifen konnten, aus den Lieferketten ausscheiden, um die Rückverfolgbarkeit zu vereinfachen.

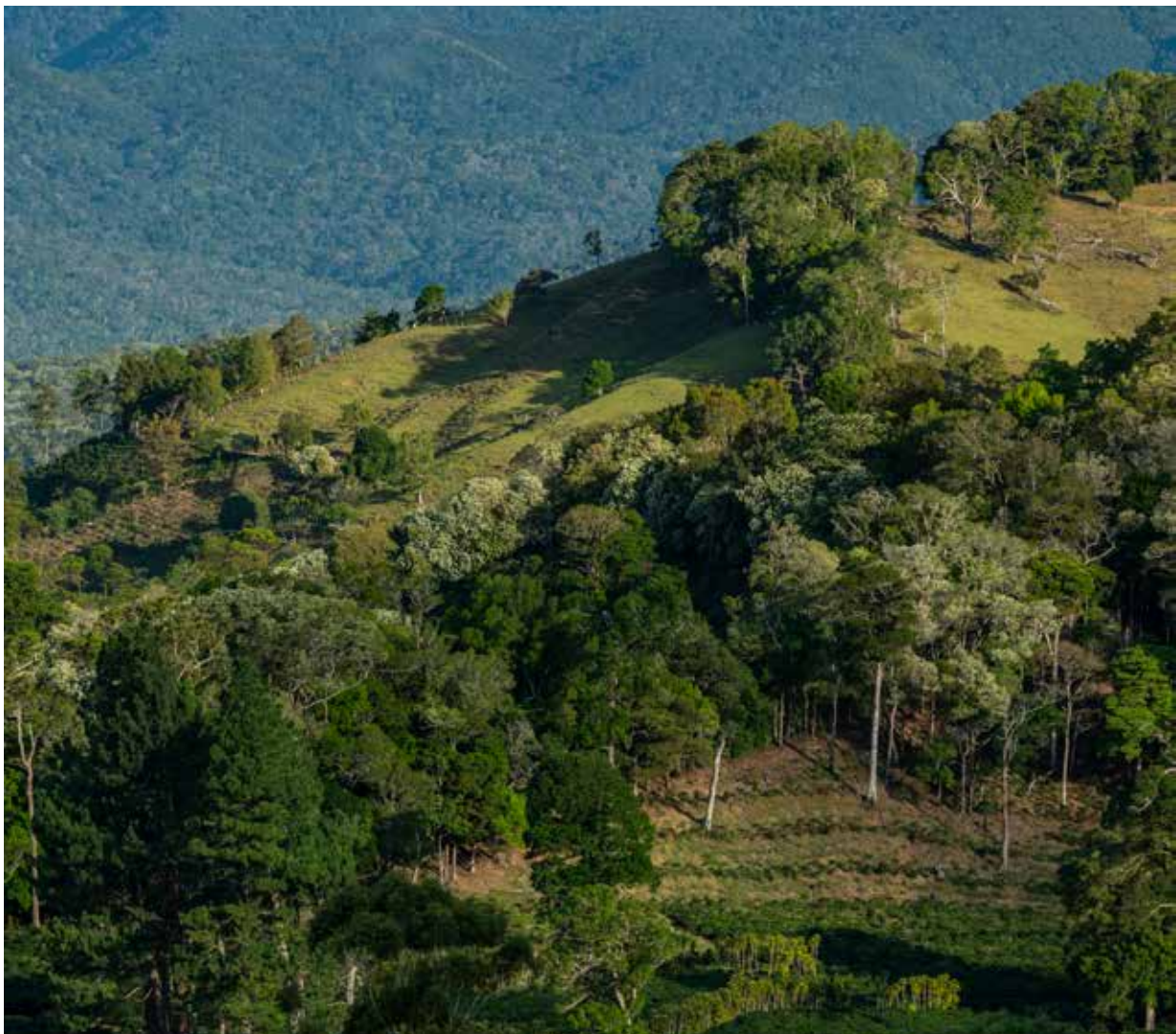


Abbildung 4: Durch die Auswirkungen des Klimawandels können Anbauggebiete von Kaffee und Kakao verloren gehen. Die EUDR soll helfen, den Klimawandel zu verlangsamen.

Aussage 4: Ohne Einstufung in die niedrige Risikoklasse (Low-Risk-Benchmark) drohe für EU-Land- und Forstwirt:innen deutlich mehr Arbeit

- Wenn relevante Erzeugnisse und Rohstoffe aus Ländern oder Landesteilen niedrigen Risikos stammen, dürfen die verantwortlichen Marktteilnehmer gemäß Artikel 13 (1) die Risikobewertung (Artikel 10) und die Risikominderung (Artikel 11) entfallen lassen. Sie müssen dazu aber zunächst die Komplexität der Lieferkette, das Risiko der Umgehung sowie das Risiko der Vermischung bewerten.
- Unabhängig davon, wie das Risiko eines Ursprungslandes eingestuft ist, muss die Geolokalisierung des Rohstoff-Ursprungs als Teil der Sorgfaltspflicht (Artikel 9 (1) d)) vorliegen.
- EU-Landwirt:innen für Soja und Rinder und EU-Forstwirt:innen sind Marktteilnehmer im Sinne der EUDR. Ihre Lieferkette umfasst allerdings nur ihren eigenen Betrieb. Alle Informationen, die sie benötigen, um die Sorgfaltspflicht zu erfüllen, liegen in ihrer eigenen Hand. Ob die eigenen Erzeugnisse mit zugekauften Produkten vermischt werden, ist bekannt. Es macht daher kaum einen Unterschied, ob sie in einem Land oder einer Region niedrigen oder mittleren Risikos agieren.
- Weiß ein:e EU-Landwirt:in, dass die eigenen Felder bereits vor dem Stichtag Agrarflächen waren, kann leicht belegt werden, dass die Erzeugnisse oder Rohstoffe nicht aus Umwandlung stammen. Ebenso weiß der:die EU-Landwirt:in oder EU-Forstwirt:in, ob er:sie sich an geltende Gesetze gehalten hat. Durch eine entsprechende Bestätigung in der Sorgfaltspflicht werden die Anforderungen der EUDR erfüllt. Es macht dabei kaum einen Unterschied, ob der Marktteilnehmer nach Artikel 13 eine vereinfachte Sorgfaltspflicht in Anspruch nehmen darf oder nicht. Die Anforderungen in Artikel 10, die bei vereinfachter Sorgfaltspflicht wegfallen, müssen im Kern auch nach Artikel 13 (1) sichergestellt werden, nämlich, dass die Erzeugnisse und Rohstoffe konform zu Artikel 3 sind. Letztendlich geht es darum, dass die EU-Land- und Forstwirt:innen durch ihre Sorgfaltserklärung bestätigen, dass sie selbst keine Wälder in Landwirtschaftsflächen umgewandelt, Wälder geschädigt und dass sie sich selbst an geltende Gesetze gehalten haben. Wer dem zustimmen kann, sollte die Sorgfaltserklärung guten Gewissens in kurzer Zeit erstellen können.
- Forstwirt:innen müssen vergleichbare Informationen bereits seit 2013 für die EUTR dokumentieren – einziger Unterschied: statt Land, Region und Forstfläche anzugeben, müssen jetzt die GPS-Geokoordinaten der Forstfläche angegeben werden – diese liegen meist ohnehin vor bzw. können einmalig und schnell ermittelt werden.
- Kleinstbetriebe können die Dokumentationspflicht der nächsten Stufe in der Lieferkette übergeben und sie in ihrem Namen durchführen lassen.
- Landnutzer:innen und Unternehmen können den Weg, wie sie die Sorgfaltspflicht durchführen, selbst wählen. Es liegt in ihrer Hand und daher können sie es so machen, wie es für sie am besten passt.

Aussage 5: Es bräuchte in Ländern ohne Entwaldung, z. B. in Deutschland oder Österreich **keine EUDR**

- Die Gültigkeit der EUDR innerhalb und außerhalb der EU ist nötig, damit ein “universelles, regelbasiertes, (...) diskriminierungsfreies und gerechtes multilaterales Handelssystem im Rahmen der WTO” (EUDR (23)) gewährleistet ist.
- Mit der EUDR soll sichergestellt werden, dass eine Reihe von Waren, die in der EU in Verkehr gebracht werden, nicht länger zur **Entwaldung und Waldschädigung in der EU** und anderswo in der Welt beitragen. Auch innerhalb der EU gibt es klein- bis großflächige Entwaldungspläne.
- Als entwaldungsfrei gelten gemäß Artikel 2 (11b) Erzeugnisse zusätzlich nur, wenn sie nicht zur Waldschädigung, d.h. zur Umwandlung von Primärwäldern und natürlich verjüngten Wäldern in Plantagen oder andere gehölzbestandene Flächen beigetragen haben. Waldschädigung bleibt in vielen EU-Ländern ein Problem, auch illegaler Einschlag findet weiterhin statt⁶, und soll mit der EUDR bekämpft werden.



Abbildung 5: Die EUDR ist ein Garant für den Erhalt der Waldfläche in der EU. Denn auch in der EU gibt es immer wieder Pläne für Entwaldung und Waldschädigung.

Aussage 6: Ein KMU, das Tofu in Österreich herstellt, müsse auf dem **Wochenmarkt** von allen **Privat-Kund:innen** die Namen und Adresse notieren und 5 Jahre aufbewahren.

- Die Aussage ist falsch. Von Endkonsument:innen müssen keine Daten erfasst und aufbewahrt werden.
- Gemäß Artikel 5 der EUDR sind KMU-Händler verpflichtet, neben Information zu den relevanten Erzeugnissen, nur Daten der Händler, an die sie weiterverkaufen, zu dokumentieren: Name und Postanschrift der Unternehmen, an die sie die relevanten Erzeugnisse verkauft haben.
- Ein KMU-Tofu-Produzent, sofern er das Soja von einem Marktteilnehmer oder Händler kauft, muss für das Soja, für das schon eine Sorgfaltserklärung übermittelt wurde, die Sorgfaltspflicht nicht erneut ausfüllen. In diesen Fällen legen die KMU-Marktteilnehmer den zuständigen Behörden auf Verlangen die Referenznummer der Sorgfaltserklärung vor (Art. 4 (8)). Der Produzent sollte aber durch Kenntnis seiner Lieferanten und der damit verknüpften Lieferkette Probleme mit der EUDR erkennen können.



Abbildung 6: Vom Endverbraucher:innen, z. B. auf dem Wochenmarkt, werden für die EUDR keine Daten erhoben.

Aussage 7: Bei komplexeren Lieferketten und Produkten wachsen die Datenmengen schnell an. Ein Sägewerk müsse von allen Lieferanten die Referenznummern sammeln und auf jedem Brett vermerken, welches Holzstück zu welcher Referenznummer gehört.

- Handelt es sich um einen KMU-Händler, muss dieser u. a. Name und Anschrift des Unternehmens dokumentieren, von dem er gekauft hat, sowie die Referenznummer der relevanten Erzeugnisse und Rohstoffe (Artikel 5 (3))
- Handelt es sich um ein Marktteilnehmer oder großes Handelsunternehmen, unterliegen sie nach Artikel 5 (1) den Pflichten von Marktteilnehmern. Bei vielen Lieferketten kann die Anzahl von Datensätzen für ein Produkt dabei ansteigen.
- Die Rückverfolgbarkeit kann über Label oder ähnliches auf z. B. dem Holz direkt dargestellt werden. Es gibt aber auch andere technische Lösungen. Unternehmen, die sich auf die EUDR vorbereiten, berichten, dass sowohl von Branchenverbänden als auch von Tech-Firmen Blockchain-Lösungen angeboten werden, um die Datenströme durch die Lieferkette dokumentieren zu können. Ebenso bereiten Zertifizierungssysteme Blockchain-Lösungen vor.
- Weitere Erleichterungen bieten Unternehmen an, welche einen automatisierten Abgleich von Plot-Daten (GPS-Daten der Felder oder Waldstücke) mit Satellitenkarten anbieten.
- Für die Herausforderung großer Datenmengen gibt es inzwischen somit Lösungsangebote.



Abbildung 7: Inzwischen gibt es sehr gute Beispiele für transparente komplexe Lieferketten in der Holzwirtschaft.

Aussage 8: Marktteilnehmende seien besorgt, dass sie die für die Sorgfaltspflicht benötigten Informationen vom Händler oder Händlerin nicht bekämen. Zudem seien die Länder mit Entwaldung in der Pflicht, diese zu verhindern und nicht die Marktteilnehmenden in der EU. **Alle in der Lieferkette müssten sich darauf verlassen können, dass die Rohstoffe oder Produkte legal seien.**

- Produkte aus Entwaldung und Walddegradierung oder Produkte, die unter Verstößen gegen die Gesetzgebung des Produktionslandes erstellt wurden, können nur aus den Lieferketten der EU ausgeschlossen werden, wenn die gesamte Lieferkette transparent ist. Notwendige Informationen müssen weitergegeben werden, damit diese den Marktteilnehmenden oder Händler der EU zur Verfügung stehen. Diese Informationen sind die Grundlage, um Sorgfaltspflichten erfüllen zu können. Fehlen relevante Informationen zum Ursprung, können Waldumwandlung, Waldschädigung oder Illegalität nicht ausgeschlossen werden. Die Unternehmer:innen müssten dann Maßnahmen ergreifen, die das Risiko von Entwaldung deutlich verringern, um die Sorgfaltserklärung mit dem Nachweis einer transparenten Lieferkette abgeben zu können.
- Wichtig ist, dass es nicht nur darum geht, dass die Produkte legal sind. Auch Produkte, die nach nationalem Recht legal sind, können für Entwaldung und Waldschädigung verantwortlich sein. Die EUDR soll auch vor dieser nach dem 31.12.2020 durchgeführten legalen Entwaldung schützen.



Abbildung 8: Produkte aus legaler wie illegaler Waldzerstörung soll die EUDR aus den Lieferketten ausschließen. Waldzerstörung ist für rund 15% der jährlichen menschengemachten Emissionen verantwortlich. Die EUDR hilft, diese Emissionen zu verringern.

Warum wir EU-Bürger:innen und Unternehmende die EUDR umsetzen wollen:

Entwaldung ist ein globales Problem, das massiv zur Klima- und Biodiversitätskrise beiträgt. Einer aktuellen Schätzung zufolge kann ein Entwaldungsstopp jährlich rund 14 % der menschengemachten Emissionen vermeiden. Diese Einsparung ist nötig, um die Erderhitzung unter 1,5 °C zu halten⁷. Wälder spielen zudem eine entscheidende Rolle bei der Erreichung der global gesetzten Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsziele. Der sechste IPCC-Sachstandsbericht bestätigt, dass ein Entwaldungsstopp einer der kosteneffektivsten Maßnahmen sei, um die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust einzudämmen.

Die EU hat mit ihrem Konsum und dem Handel von waldkritischen Rohstoffen den weltweit zweitgrößten Entwaldungsfußabdruck⁸. Für einen möglichst schnellen und effektiven Entwaldungsstopp sind daher ein kollektives, gemeinsames Vorgehen und klare Vorgaben durch eine Regulierung unverzichtbar – auch dort, wo gerade nicht entwaldet wird.

Die EU geht mit dieser Verordnung mit gutem Beispiel voran, so dass wir EU-Bürger:innen unseren Entwaldungsfußabdruck deutlich reduzieren zu können.

Viele Unternehmen erkennen ihre Verantwortung an, befürworten die Entwaldungsverordnung⁹ und haben bereits vor Inkrafttreten, und jetzt umso mehr, darin investiert, ihre Lieferketten entwaldungsfrei zu gestalten. Auch Produzent:innen und Produktionsländer sind bereits seit längerer Zeit dabei, Entwaldung an den Produktionsorten zu vermeiden, ihre Lieferketten transparent zu gestalten und somit die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Verordnung zu erfüllen. Die Bedingungen, um einen Entwaldungsstopp für den EU-Handel mit waldkritischen Rohstoffen zu erreichen, werden also mit hohem Tempo geschaffen.

Den Anwendungszeitpunkt der Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt zu verschieben, würde diese notwendige Entwicklung erneut ausbremsen, fortschreitende Entwaldung in Kauf nehmen und die Umwandlung von stark gefährdeten Waldökosystemen wie dem Amazonas oder den Savannenwäldern im Cerrado in Agrarflächen vorantreiben.



Abbildung 9: Eine Verschiebung der Anwendung der EUDR wäre unverantwortlich für den Wald. Wir EU-Bürger:innen wären dann weiterhin gezwungen, Produkte aus Entwaldung und Waldschädigung zu konsumieren.

Helfen Sie mit, den Wald als unsere Lebensgrundlage zu erhalten. Transparenz hilft, die von uns in der EU verantwortete Entwaldung und Waldschädigung sichtbar zu machen und zu verhindern. Der zerstörungsfreie Konsum von Soja- und Palmölprodukten, Rindfleisch, Holz, Kakao, Kaffee und Kautschuk ~~tut uns und~~ sichert unsere Lebensgrundlagen.



IMPRESSUM

Herausgeberin: WWF Deutschland, Reinhardtstraße 18, D-10117 Berlin

Stand: Juni 2024

Autorinnen/Autoren: Susanne Winter und Johannes Zahnen (WWF Deutschland), Lioba Schwarzer (Oroverde), Peer Cyriaks (DUH), Katharina Brandt (Germanwatch)

Koordination: Susanne Winter (WWF Deutschland)

Kontakt: susanne.winter@wwf.de

Gestaltung/Grafik: Thomas Schlembach (WWF Deutschland)

Bildnachweise: #XXXX#

© 2024 WWF Deutschland, Berlin

Endnoten

- 1 Dieser Text stellt keine rechtsverbindliche Erklärung zur EUDR dar.
- 2 EU-Verordnung 2023/1115
- 3 Dieser Text bezieht sich nicht auf Landwirte, die Futtermittel importieren.
- 4 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013
- 5 Berichte:
 - 1) Bedrohte Bohnen – Klimawandel gefährdet Kaffeeanbau, Deutschlandfunk, 5.Oktober 2023
 - 2) Klimawandel in Südamerika – Warum Kaffee teurer wird, Deutschlandfunk Kultur, 27.Januar 2021
 - 3) Wirtschaft: Warum der Klimawandel Zucker, Kakao und Kaffee teurer macht, Deutschlandfunk, 4.Oktober 2023
- 6 Die Bekämpfung der illegalen Entwaldung in der EU hatte auf Grundlage der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) nicht den gewünschten Effekt. Die Entwaldung und Waldschädigung ist immer weiter vorangeschritten.
- 7 <https://openknowledge.fao.org/items/0c46e9fb-5fec-4738-9db5-65b474f0b9b7>
- 8 WWF, 2021: [stepping-up-the-continuing-impact-of-eu-consumption-on-nature-worldwide.pdf \(wwf.nl\)](https://www.wwf.nl/stepping-up-the-continuing-impact-of-eu-consumption-on-nature-worldwide.pdf)
- 9 <https://www.business-humanrights.org/en/big-issues/mandatory-due-diligence/companies-investors-in-support-of-mhrdd/> und <https://drive.google.com/file/d/1lxQLvYEuzIMGz5kZMxNhj02UOgdYBsrZ/view>